

**Verordnung
des Marktes Langquaid
über das freie Umherlaufen von Hunden
(Hundeanleinverordnung – HAV)**

(einschließlich der Änderung zum 07.12.2011)

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. 1999, S 130) erläßt der Markt Langquaid folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S 268) in der jeweils geltenden Fassung. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

**§ 2
Anleinpflcht**

(1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebiete sowie der in der Beiliste zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete im Außenbereich im Gemeindegebiet des Marktes Langquaid ständig an der Leine zu führen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete des Marktes Langquaid sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm bei einer Begegnung mit einer anderen Person vorübergehend an der Leine zu führen. Der Hundehalter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass keine Person durch den eigenen Hund in irgendeiner Art bedroht wird.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 3
Ausnahmen**

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Langquaid,

Beiliste zu § 2 Abs. 1 Anleinpflcht

Gebiete mit Anleinpflcht im Außenbereich:

1. Naherholungsgebiet „Marktweiher Langquaid“
2. Gebiet des und um das Sportgelände „Waldstadion Langquaid“ (Anwandweg der Staatsstraße 2144 und Öffentlichen Feld- und Waldweg Richtung Schafreuth soweit die angrenzende Sportanlage reicht.